

2019/156

Beschlussvorlage
III.1 - Zentrale Dienste -
Agnes Kirch



Stadt Monschau

Wahl eines Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2020

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	08.10.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt:

a) Die Zahl der Beisitzer/innen des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2020 wird auf festgesetzt, davon bis zu sachkundige Bürger/innen.

b) Er wählt zu Beisitzer/innen:

Beisitzer/in _____

Stellvertreter/in _____

Sachverhalt

1. Die nächsten Kommunalwahlen finden am 13. September 2020 statt.
2. Die Parteien und Wählervereinigungen werden zeitnah die ersten Vorbereitungen für die Kommunalwahlen 2020 treffen. Der Wahlausschuss ist zu bilden, damit die Einteilung des Stadtgebietes entsprechend § 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) rechtzeitig vorgenommen werden kann.
3. Der Wahlausschuss, der grundsätzlich für jede Wahl besonders gebildet wird, hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Gem. gem. § 4 Abs. 1 KWahlG ist das Wahlgebiet spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode in so viele Wahlbezirke einzuteilen, wie Vertreter in den Wahlbezirken zu wählen sind (nach § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz sind dies bei über 8.000, aber nicht über 15.000 Einwohner = 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken). Durch die im Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 getroffene Übergangsregelung wurde die Frist des § 4 Abs. 1 KWahlG für die Kommunalwahl 2020 um 17 Monate verlängert, so dass die Wahlausschüsse der Gemeinden bis spätestens 29.02.2020 das Wahlgebiet in Wahlbezirke einteilen können.

Die Gemeinden können auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 KWahlG spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung

die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern (die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden). In der Sitzung am 27.11.2012 hat der Rat der Stadt Monschau von der Möglichkeit der Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter um 6 auf nunmehr 26 Vertreter Gebrauch gemacht. Diese Verringerung soll für die nächste Wahlperiode beibehalten werden.

- b) Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG).
 - c) Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG).
4. Der Wahlausschuss besteht nach § 2 Abs. 3 KWahlG aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und **4, 6, 8 oder 10 Beisitzern**, die der Rat wählt. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

In diesem Rahmen hat es der Rat in der Hand, mit wie vielen Beisitzern er den Wahlausschuss besetzen will.

Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung. Dem Wahlausschuss können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger/innen angehören. Allerdings darf die Zahl der sachkundigen Bürger/innen die der Ratsmitglieder nicht erreichen. Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll der Rat einen Stellvertreter wählen.

Hauptverwaltungsbeamte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters **nicht** Wahlleiter oder stv. Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben; an ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter im Amt (§ 2 Abs. 2 KWahlG).

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (d.h., Beisitzer/innen des Wahlausschusses dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes am Wahltag sein!).

Bewerber/innen für das Amt des/der Bürgermeisters/in können nicht Mitglied des Wahlausschusses oder eines Wahlvorstandes sein. Andere Wahlbewerber/innen dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber/innen) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber/innen) - § 2 Abs. 7 KWahlG -.

Wahlbewerber für den Rat und auch Vertrauenspersonen sind nicht gehindert, in Wahlausschüssen mitzuwirken, auch selbst dann, wenn sich die Entscheidung des Wahlausschusses im Einzelfall auf ihre Person bezieht.

Gem § 2 Abs. 3 KWahlG

- entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung
- ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Die Bildung eines Wahlausschusses ist im Übrigen auch nach § 14 Ziff. 1.21 der Hauptsatzung vorgesehen.
6. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden, wobei vereinfachte Bekanntmachung genügt (§ 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung).
7. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ergibt sich aus den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit der Gemeindeordnung. Haben sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen oder Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Der Rat der Stadt Monschau hat am 27.11.2012 **einstimmig** beschlossen, die Zahl der Beisitzer/innen des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2014 auf 6 festzusetzen, davon bis zu 2 sachkundige Bürger/innen.

8. Verwaltungsseitig wird empfohlen, sich durch einstimmigen Beschluss auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen, da in diesem Fall die Besetzung des Wahlausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unterbleiben kann.

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung wird weiter empfohlen, die Zahl von 6 Beisitzern beizubehalten.

9. Die Bürgermeisterin ist gem. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine